

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
der FORA Folienfabrik GmbH und der Fora Handelsgesellschaft mbH

– Export –

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Export (nachfolgend „**Export-LZB**“) gelten für alle Kaufverträge der FORA Folienfabrik GmbH („**FORA**“) mit Bestellern, deren Sitz oder die maßgebliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist jeweils diejenige Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen schließt.
- 1.2. Diese Export-LZB gelten nicht, wenn der Besteller die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und FORA dies bei Vertragsschluss wusste oder wissen musste.
- 1.3. Diese Export-LZB gelten für alle Angebote und Lieferungen von FORA. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Entgegenstehende oder von den Regelungen dieser Export-LZB abweichende Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit FORA ausdrücklich ihrer Geltung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zustimmt.
- 1.5. Werden zwischen FORA und dem Besteller von einzelnen Bedingungen dieser Export-LZB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Export-LZB nicht berührt.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen, Vertragsinhalt, Hinweispflicht des Bestellers

- 2.1. Ein Angebot von FORA ist stets unverbindlich, wenn es nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.
- 2.2. Änderungen und Irrtümer bezüglich der die Ware betreffenden Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften und Preislisten sowie der darin enthaltenen Daten, z.B. über Material, Maße, Formen bleiben vorbehalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.4. Der Besteller ist an einen Auftrag für zwei Wochen ab Eingang bei FORA gebunden.
- 2.5. Der Vertrag kommt entweder durch Übersendung der Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) oder mit der Erfüllung des Auftrags zustande je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.
- 2.6. Der Vertragsinhalt richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommenen Unterlagen.
- 2.7. Der Besteller ist verpflichtet, FORA vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag untypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Besteller bekannt sind oder bekannt sein müssten.

3. Lieferfristen und Hinderungsgründe

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von FORA bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 3 Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2. Ist der Besteller verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen oder eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen FORA zugegangen sind bzw. eine zu leistende Anzahlung bei FORA eingegangen ist.
- 3.3. Die verbindlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf – je nach vereinbarter Lieferart – die Ware das Lager verlassen oder FORA die Ware für den Besteller bereitgestellt und ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3.4. Sofern FORA verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von FORA liegen und die FORA bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen oder die FORA nicht vermeiden oder überwinden kann (Hinderungsgrund), nicht einhalten kann, wird FORA den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist FORA auch innerhalb der neuen Lieferfrist an der Leistung gehindert, ist FORA berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird FORA unverzüglich erstatten. Als Hinderungsgrund in diesem Sinne gelten insbesondere
 - a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz rechtzeitiger Bestellung oder wenn weder FORA noch ihr Zulieferer Einfluss auf den Hinderungsgrund haben;
 - b) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Epidemien, Pandemien oder ähnliche Ereignisse (z. B. unberechtigter Streik) sowie darauf beruhende behördliche Anordnungen; oder
 - c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von FORA, soweit diese trotz Einhaltung der für angemessene Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.
- 3.5. Das Vorliegen einer Vertragsverletzung aufgrund Lieferverzögerung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Besteller erforderlich.
- 3.6. Im Fall einer Vertragsverletzung aufgrund Lieferverzögerung ist die Haftung von FORA für den Schadenersatz für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz neben der Vertragsaufhebung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 10% des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4. Teillieferungen, Teilverzögerung, Teilunmöglichkeit

- 4.1. Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar.
- 4.2. Im Falle einer teilweisen Lieferverzögerung oder einer Teilunmöglichkeit kann der Besteller nur dann den gesamten Vertrag aufheben und deswegen Schadenersatz verlangen, wenn die teilweise Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung ist.
- 4.3. Im Übrigen gelten für Vertragsverletzung aufgrund teilweiser Lieferverzögerung die Regelungen der vorstehenden Ziff. 3. entsprechend.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- 5.1. Für Lieferung und Gefahrübergang gilt FCA (Incoterms 2020) vom Lager in Radolfzell.
- 5.2. Ist eine andere Lieferklausel vereinbart und verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von FORA liegen, insbesondere auf Verlangen des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware und dem Tag der

Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, selbst wenn eine andere Lieferklausel vereinbart ist; jedoch ist FORA verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

- 5.3. Wird der Versand auf Verlangen des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die monatlichen Lagerkosten mit 0,1% des Preises der verkauften Sache berechnet.
- 5.4. Verpackung wird nach Aufwand berechnet.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO FCA (Incoterms 2020) ab Lager Radolfzell zuzüglich geltender Umsatzsteuer und Verpackung.
- 6.2. Der Kaufpreis ist auf das in der Rechnung angegebene Konto ohne Abzüge und Kosten innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen; maßgeblich ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung bezeichneten Konto.
- 6.3. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist FORA vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von Zinsen mit einem Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt. FORA darf insoweit die Ausführung des Vertrages aussetzen. Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, ist FORA berechtigt, den Vertrag durch Erklärung in Textform ganz oder teilweise aufzuheben und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.
- 6.5. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur wegen wirksamen und fälligen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Für den Fall, dass Barzahlung oder Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Besteller über.
- 7.2. Soweit ein Eigentumsvorbehalt nach nachstehenden Regelungen am Bestimmungsort der Lieferung nicht besteht, hat der Besteller FORA ein anderes funktionell äquivalentes Sicherungsmittel (z.B. Akkreditiv oder Bankbürgschaft) zu stellen.
- 7.3. Soweit am Bestimmungsort der Lieferung ein Eigentumsvorbehalt anerkannt ist, behält sich FORA das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises gem. Ziff. 2.5 und 6 vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“).
- 7.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.5. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Gegenstände hat der Besteller FORA unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt FORA das Recht zur Aufhebung des Vertrags. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der gelieferten Gegenstände aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7.6. Wenn FORA den Vertrag wirksam aufgehoben hat, ist FORA zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Besteller. FORA ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und FORA aus deren Erlös zu

befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Bestellern herausgegeben.

8. Untersuchung und Mängelanzeige

- 8.1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach ihrer Übernahme zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 8.2. Die Haftung von FORA für eine Vertragswidrigkeit der Ware entfällt, ohne dass der Besteller sich insoweit auf eine Entschuldigung berufen kann, wenn der Besteller FORA diese Vertragswidrigkeit nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag), nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, in Textform anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Besteller für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die Mängelanzeige des Bestellers muss innerhalb der vorbenannten Frist vom Besteller abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass FORA die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- 8.3. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet FORA in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
- 8.4. Der Besteller verliert in jedem Fall das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie FORA nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm der Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, anzeigt.

9. Rechte bei Vertragswidrigkeit der Ware

- 9.1. Im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder der Dokumente ist FORA berechtigt, diese auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder – im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung – durch Ersatzlieferung zu beseitigen. Das Recht, die Erfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.2. Ansprüche aus gesetzlichem Lieferantenregress sind ausgeschlossen.
- 9.3. Der Besteller hat FORA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller FORA die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 9.4. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht dazu, dass die Frist gem. Ziff. 8.4 neu zu laufen beginnt.
- 9.5. Wenn der Besteller FORA eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt hat und die Vertragserfüllung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder von FORA unberechtigt verweigert wird, so hat der Besteller das Recht, den Kaufpreis herabzusetzen oder – im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung – die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn FORA innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist die Vertragswidrigkeit beseitigt.
- 9.6. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den vom Besteller erlittenen Schaden begrenzt.
- 9.7. Die Mängelhaftungsfrist beginnt nur für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstands neu zu laufen.
- 9.8. Für Schäden wegen Vertragswidrigkeit der Ware haftet FORA nur unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziff. 10.

10. Haftungsumfang

- 10.1. FORA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von FORA oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung FORAs gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehafung.
- 10.2. FORA haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FORA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung FORAs gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 10.3. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Vertragspflicht auf den Deckungsbetrag der Versicherung von FORA in Höhe von EUR 5 Mio. begrenzt. Für den Fall, dass aus Sicht des Bestellers ein höherer Schaden zu erwarten ist, kann FORA auf Wunsch und Kosten des Bestellers einen höheren Versicherungsschutz eindecken.
- 10.4. FORA haftet in keinem Fall Mehraufwendungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 10.5. Die Haftungsbegrenzung bei verspäteter Lieferung gemäß Ziff. 3.6 bleibt hiervon unberührt.
- 10.6. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von FORA ausgeschlossen.
- 10.7. Soweit die Haftung von FORA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.8. Die Begriffe „Schaden“ oder „Schadenersatzansprüche“ in diesen Export-LZB umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11. Verjährung

- 11.1. Bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehafung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 11.2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von FORA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung FORAs gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FORA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung FORAs gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch FORA oder ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 11.3. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang.

12. Vermögens- und Bonitätsverschlechterung

- 12.1. Wenn beim Besteller nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Das gleiche gilt, wenn FORA nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass FORA diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren.

13. Schutzrechte

- 13.1. Bei Lieferung von Waren, die FORA nach Plänen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers fertigt, haftet FORA nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Besteller hat FORA von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- 13.2. FORA gewährleistet, dass die Waren in Deutschland keine fremden Schutzrechte verletzen. Bei der Verletzung fremder Schutzrechte haftet FORA nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen. In keinem Fall der Verletzung fremder Schutzrechte ersetzt FORA dem Besteller entgangenen Gewinn.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Radolfzell.
- 14.2. Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art ist der Sitz von FORA. FORA kann den Besteller auch an dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht verklagen.
- 14.3. Für diese Export-LZB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen FORA und dem Besteller gilt ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englischsprachigen Fassung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem deutschen Recht.
- 14.4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Export-LZB unwirksam oder undurchsetzbar sind, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit eine Lücke im Vertrag besteht, werden die Parteien diese durch eine Regelung füllen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen der Parteien am nächsten kommt.